

Das Eintragungsverfahren für Warenzeichen

Von Patentanwalt Dr.-Ing. H. Dabringhaus, Düsseldorf

Im Hinblick auf die seit langem gewünschte Eröffnung eines Patentamtes wird z. Z. die Frage erörtert, ob das bisherige deutsche Widerspruchsverfahren (Offizialverfahren) bei der Prüfung einer Warenzeichenanmeldung beizubehalten ist oder ob man zu dem Aufgebotsverfahren übergehen soll. Für beide Verfahren werden gewichtige Gründe angezogen, die im folgenden kurz gegeneinander abgewogen werden.

Für die Behandlung der Warenzeichenanmeldungen vor der Eintragung sind die folgenden Systeme zu unterscheiden:

1. Das reine Anmeldeverfahren, nach dem von der Registerbehörde nur gewisse Formalien der Anmeldung geprüft werden, ohne daß auf die materielle Rechtsgrundlage eingegangen wird. Bei diesem System ist der Zeichenschutz abhängig von der ersten Benutzung des Zeichens im Verkehr. Dieses Verfahren ist beispielsweise eingeführt in Frankreich, Belgien und Luxemburg, es lag auch dem früheren deutschen Markenschutzgesetz von 1874 zugrunde.

2. Nach dem Aufgebotsverfahren werden von Amts wegen die formalen Voraussetzungen geprüft und meist auch die absoluten Versagungsgründe, wie Freizeichenähnlichkeit, Zahlen, Buchstaben, Herkunftsangaben u. dgl. Vor der Eintragung wird die Anmeldung veröffentlicht, um den Inhabern älterer Zeichen eine Widerspruchsmöglichkeit zu geben. Dieses Aufgebotsverfahren ist z. B. in Großbritannien, Argentinien und Brasilien in Anwendung.

3. Das Offizialverfahren überläßt die gesamte Prüfung dem Amt, es werden sowohl die formalen Voraussetzungen und die absoluten Versagungsgründe als auch die Uebereinstimmung mit älteren Eintragungen oder Anmeldungen von Amts wegen geprüft. Dieses Verfahren ist beispielsweise gültig in Holland, Dänemark, Schweden und nach dem geltenden Warenzeichengesetz auch in Deutschland.

4. Schließlich sei noch auf das in der Schweiz gültige System der einfachen Benachrichtigung des Anmelders durch das Amt (avis préalable) von der Uebereinstimmung seines angemeldeten Zeichens mit älteren Marken hingewiesen. Das angemeldete Zeichen wird eingetragen, falls der Anmelder seine Anmeldung trotz der ihm vom Amt als entgegenstehend mitgeteilten Zeichen aufrechterhält.

Der Vorschlag, das Aufgebotsverfahren in Deutschland einzuführen, ist so alt wie das Warenzeichengesetz selbst. Bereits in der Begründung des Entwurfes zum Warenzeichengesetz von 1893 ist auf die Uebernahme des Aufgebotsverfahrens hingewiesen worden¹⁾. Man hat s. Z. den Standpunkt vertreten, daß das Aufgebot „die Aufgabe der Behörde wesentlich erschweren und entgegen den Bedürfnissen des am Zeichenschutz beteiligten Verkehrs das Verfahren in die Länge ziehen würde, ohne auf der anderen Seite eine verstärkte Gewähr für die Richtigkeit der schließlichen Entscheidung zu bieten“.

Beim Kongreß für Gewerblichen Rechtsschutz 1907 in Düsseldorf²⁾ trat Schloßmacher, der Syndikus des Tabakvereins, sehr stark für das Aufgebotsverfahren ein. Er hob besonders hervor, daß das Patentamt zu entlasten sei, da von ihm Freizeichen und außerdem kollidierende ältere Zeichen übersehen würden. Sehr ausführlich und eingehend hat hiergegen u. a. der damalige Präsident des Reichspatentamtes, Geheimrat Hauss, Stellung genommen, er betonte³⁾ die große Belastung der Zeicheninhaber durch die Ueberwachung der Anmeldungen und befürchtete auch eine Verlangsamung der Erteilung.

Nach dem Entwurf⁴⁾ eines neuen Warenzeichengesetzes von 1913 sollten die absoluten Versagungsgründe durch das Patentamt geprüft werden, die Uebereinstimmung mit älteren Zeichen aber auf Grund des Aufgebotes. Auch hier wurde zur Begründung die Entlastung des Patentamtes, die Möglichkeit, daß jeder ältere Zeicheninhaber Widerspruch erheben kann, sowie die Herabsetzung der Anzahl der Löschungsklagen angezogen. Der Berichterstatter der „Gesellschaft für Weltmarkenrecht“ stellt zu diesem Entwurf fest⁵⁾: „Ich habe selten einen Gesetzesvorschlag gelesen, der zum überwiegenden Teil mit solchem Ungeštüm von den beteiligten Verkehrskreisen abgelehnt worden ist.“

Auf dem Kongreß in Augsburg 1914 wurde die Einführung des Aufgebotsverfahrens vorgeschlagen⁶⁾, daneben aber auch eine Mitteilung der Gegenzeichen an den Anmelder. Die Einführung des Aufgebots wurde mit starken Einwänden bekämpft, vor allem durch Patentanwalt Dr. Wirth⁷⁾. Er glaubt, daß die Ueberprüfung aller bekanntgemachten An-

meldungen durch die älteren Zeicheninhaber nicht immer im vollen Umfang durchgeführt werde, zumal wenn, wie er ausgerechnet hat, nur alle zwölf Jahre ein Widerspruch auf Grund eines eingetragenen Zeichens zu erwarten sei, so daß das Interesse an der Ueberwachung der Zeichenanmeldungen sehr schnell erlahmen werde. Wesentlich sei aber, daß die Ueberwachungsarbeit vervielfältigt wird, da nunmehr die gesamten Zeicheninhaber eine Arbeit leisten, die sonst die verhältnismäßig kleine Warenzeichengesellschaft des Patentamtes durchgeführt hat. Die Ausführungen von Wirth sind m. E. so überzeugend und auch heute nach 30 Jahren noch so treffend, daß sie kein Verfechter des Aufgebotsverfahrens übersehen darf.

In dem Entwurf⁸⁾ eines neuen Warenzeichengesetzes vom Jahre 1929 ist man beim bisherigen System geblieben, da das Aufgebotsverfahren „von der überwiegenden Mehrheit der Interessenten abgelehnt wird“. Rauter⁹⁾ sagt hierzu: „Warum, wird nicht gesagt, aber wer — mit Ausnahme ganz großer Firmen — hätte schließlich Zeit und Lust, alle ausgelegten Warenzeichenanmeldungen fortlaufend zu verfolgen, um rechtzeitig Einspruch erheben zu können? Das besorgt das Patentamt trotz aller von ihm selber richtig erkannten Unvollkommenheiten doch viel besser und sozusagen automatisch.“ Es sei noch darauf hingewiesen, daß auf der Warenzeichentagung des Grünen Vereins¹⁰⁾ in Berlin 1929 einmütig festgestellt wurde, das gegenwärtige Vorprüfverfahren beizubehalten. Nur Daffis¹¹⁾ betont 1931 die Einführung des Aufgebotsverfahrens, um „der Inflation von Löschungsklagen, unter denen die Gerichte zu leiden haben“, entgegenzutreten. Leider ist mir eine Statistik der bei den Gerichten eingereichten Löschungsklagen nicht zugänglich; bei den erfolgreich durchgeföhrten Klagen (in 45 Jahren 775 Entscheidungen auf Löschung bei rund 520 000 eingetragenen Zeichen) dürfte es sich keinesfalls um Inflationszahlen handeln.

Die von verschiedenen Seiten seit 1945 vorgebrachten Aenderungsvorschläge zum deutschen Warenzeichengesetz befürworten zum Teil auch das Aufgebotsverfahren, und zwar vor allem mit Rücksicht auf die Personallage eines zu eröffnenden Patentamtes und auf das Fehlen der Prüfungsunterlagen für die Warenzeichengesellschaft. Hierbei denkt man vielfach an eine Uebergangsbestimmung, um nach einigen Jahren wieder zum alten Offizialverfahren zurückzukehren. Es fehlt allerdings auch nicht an Stimmen, die die endgültige Einführung des Aufgebotsverfahrens in Deutschland anstreben. Nach Ansicht von Dr. Vogt¹²⁾ waren die Warenzeichengesetzprüfungen der letzten Zeit tatsächlich so schlecht, daß sie nicht nur in Einzelfällen, sondern wirklich in der Mehrheit der Fälle versagt haben. Zum Beweis hierfür bringt er eine interessante Gegenüberstellung, nach der 342 Warenzeichenanmeldungen einer einzigen großen chemischen Fabrik intern durch die anmeldende Firma an Hand einer Kartei der eingetragenen Zeichen vorgeprüft und dann erst eingereicht wurden. Die Zahl der amtlichen Entgegenhaltungen betrug 1246 Zeichen, die der internen Vorprüfung 1288 Zeichen. Aber nur 102 der von beiden Seiten ermittelten Zeichen waren identisch. Vogt kommt zu dem Ergebnis, daß bei dieser geringen Uebereinstimmung sowohl die amtliche als auch die interne Vorprüfung sehr schlecht funktionierten, da jeweils nur ein kleiner Teil der tatsächlichen Entgegenhaltungen ermittelt wurde. Dieser an sich interessante Vergleich ist allerdings wenig überzeugend, da er in den Jahren 1941 bis 1943 durchgeführt wurde, zu einer Zeit also, in der wegen des Kriegszustandes eine ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens durch das Patentamt nicht mehr gewährleistet war. Denn bereits Anfang 1941 trug man sich mit dem Gedanken, die Warenzeichengesellschaft des Patentamtes vollständig zu schließen.

Auch Vogt sieht die Aufforderungen des Patentamtes zur Widerspruchserhebung als nachteilig an, da hierdurch die älteren Zeicheninhaber sich veranlaßt fühlen könnten, unbedingt Widerspruch zu erheben. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß bei einem Aufgebotsverfahren mit mehr Widersprüchen zu rechnen sein wird als bisher. Dies kann man allein schon aus dem obigen von Vogt gebrachten Vergleich ersehen, wenn man unterstellt, daß außer einer großen Anzahl der vom Patentamt ermittelten Gegenzeichen nunmehr auch die intern von der Firma ermittelten Zeichen

¹⁾ Blatt 1894, S. 27.

²⁾ Vorschläge zur Reform des Patentrechts und des Warenzeichengesetzes, II. Teil, S. 157 ff.

³⁾ Verhandlungsberichte z. Kongreß f. Gewerblichen Rechtsschutz, S. 160.

⁴⁾ Blatt 1913, Beilage zu Nr. 7/8, S. 47.

⁵⁾ MuW. 1913, S. 364.

⁶⁾ Sonderdruck GRUR, S. 24 ff.

⁷⁾ Mitt. 1914, S. 98 ff.

⁸⁾ Reichstagsdrucksache V. 1930 Nr. 1446, S. 26 ff.

⁹⁾ „Das Warenzeichen“, II. Aufl. 1938, S. 12.

¹⁰⁾ GRUR 1929, S. 812.

¹¹⁾ GRUR 1931, S. 820.

¹²⁾ Diese Ztschr. 20, 43 [1948].

einem Widerspruch zugrunde gelegt würden, falls die Inhaber die neu angemeldeten Zeichen durch die Veröffentlichung kennengelernt haben.

Nach m. A. kann man aber keineswegs den Standpunkt vertreten, daß die Warenzeichenprüfung in der Mehrzahl der Fälle versagt hat. Wenn dies zutreffen würde, so müßte doch dieses schlechte Prüfungsverfahren durch eine entsprechende hohe Anzahl von Löschungsklagen korrigiert worden sein. Läßt man die letzten Kriegsjahre unberücksichtigt, so ergibt sich nach der Statistik¹³⁾ aus der Zeit von 1894 bis 1938, daß in diesen 45 Jahren 518 400 Warenzeichen eingetragen worden sind. Von diesen sind in den gesamten 45 Jahren nur 900 Zeichen wegen absoluter Versagungsgründe und nur 775 Zeichen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen gelöscht worden. Nimmt man an, daß von den auf Antrag der Zeicheninhaber in diesen Jahren gelöschten weiteren 10 000 Zeichen etwa die Hälfte wegen der Verwechslungsgefahr mit älteren Zeichen zurückgenommen worden ist, so ergibt sich insgesamt, daß höchstens 1% aller eingetragenen Zeichen nachträglich aus diesen Gründen gelöscht wurde. Bei einem derartigen Wirkungsgrad kann man aber doch nicht von einer schlechten Prüfung sprechen.

Welche Vor- und Nachteile ergeben sich nun für die Beteiligten bei Einführung des Aufgebotsverfahrens?

1. Ein wesentlicher Vorteil für das Patentamt besteht zweifellos darin, daß eine Prüfung der Kollisionszeichen nicht mehr notwendig ist, so daß an Personal, insbesondere an mittleren Beamten, gespart werden kann. Wenn bei dem Aufgebotsverfahren als Begründung des Einspruchs auch die Freizeicheneigenschaft o. dgl. des angemeldeten Zeichens geltend gemacht werden kann, so würde bereits hierbei über derartige Einwände entschieden und die Anzahl der Löschungsklagen nach § 8 WZG vermindert werden. Die Ansicht, daß beim Aufgebotsverfahren mit weniger Widersprüchen als bisher zu rechnen ist, da das Amt bisher zu viel Zeicheninhaber zum Widerspruch aufforderte, teile ich nicht. Im Gegenteil muß man m. E. damit rechnen, daß sich die Anzahl der Widersprüche wesentlich vergrößern wird. Dies liegt u. a. auch daran, daß den Kleinbetreibenden in den meisten Fällen die Begriffe der Verwechslungsfähigkeit der Zeichen und der Warengleichartigkeit nicht geläufig sind und ihnen die Rechtsprechung unbekannt ist. Bei dem Aufgebotsverfahren würden aber diese Kreise sicherlich Widerspruch erheben, mit denen sich das Patentamt auseinandersetzen muß. Das gleiche gilt für den Fall, daß Dritte auf Grund der absoluten Versagungsgründe, z. B. Freizeicheneigenschaft, widersprechen können; die Beurteilung dieser Gründe ist vielen Zeicheninhabern völlig fremd. Demnach kann mit einer wesentlichen Entlastung des Amtes durch das Aufgebotsverfahren nicht gerechnet werden, zumal die Beschlüffassung über die Uebereinstimmung durch entsprechend geschulte Beamte nach wie vor beim Amt verbleibt.

Nicht übersehen werden darf ferner, daß nach der bisherigen Amtsübung die ermittelten Kollisionszeichen dem Anmelder vor Einleitung des Widerspruchsverfahrens mitgeteilt werden, damit dieser seine Anmeldung zurücknehmen oder einschränken kann. Da diese Möglichkeit beim Aufgebotsverfahren nicht gegeben ist, muß mit einem Zunehmen der Widersprüche gerechnet werden.

2. Jeder Zeicheninhaber kann bei dem Aufgebotsverfahren bestimmen, ob er auf Grund seines Zeichens oder absoluter Versagungsgründe Widerspruch erheben will, er ist somit nicht mehr von dem Prüfergebnis des Patentamtes abhängig. Diesem Vorteil gegenüber bestehen aber wesentliche Nachteile, die vor allem darin beruhen, daß jeder Zeicheninhaber die wöchentlichen Veröffentlichungen des Patentamtes laufend überwachen muß. Wenn er dies nicht selbst durchführt, so entstehen ihm durch diese von seinem Verband, Patentanwalt oder einem besonderen Büro o. dgl. durchzuführende Ueberwachung hohe Unkosten. Hierbei dürfte sich aber eine größere Unsicherheit ergeben als bei einer Ueberprüfung der älteren Zeichen durch das Amt, da mit der Nachlässigkeit der älteren Zeicheninhaber gerechnet werden muß. Adler¹⁴⁾ zitiert hierzu m. E. mit Recht: „Andererseits setzt das Aufgebotssystem ein Interesse aller am Markenwesen beteiligten Verkehrskreise an den

¹³⁾ Blatt 1940, S. 53.

¹⁴⁾ GRUR 1920, S. 134.

Markenaufgeboten voraus, das nicht immer vorhanden ist und bei den kleineren Kaufleuten und Gewerbetreibenden auch nicht vorhanden sein kann.“

Von den Verfctern des Aufgebotsverfahrens wird zwar betont, daß man den Gewerbetreibenden mit der Ueberwachung der Warenzeichenanmeldungen nicht mehr belaste als bisher mit dem Einspruchsverfahren gegen die bekanntgemachten Patentanmeldungen. Hierbei wird m. E. übersehen, daß derjenige Erfinder, der nur ein oder wenige Patente besitzt, meist eine Ueberwachung der bekanntgemachten Patentanmeldungen überhaupt nicht vornehmen läßt; denn der Erfinder weiß, daß bei dem amtlichen Prüfverfahren sein Patent vom Amt bereits berücksichtigt ist, daß also eine Doppelpatentierung praktisch nicht vorkommt. Im Patenterteilungsverfahren wird aber meist der Einspruch mit Material begründet, das dem Patentamt nicht bekannt ist, z. B. offenkundige Vorbenutzung oder druckschriftliche Voröffentlichung in Katalogen u. dgl. Man kann daher auf keinen Fall das Aufgebotsverfahren in Warenzeichensachen mit dem Einspruchsverfahren gegen Patentanmeldungen vergleichen, da bei dem Aufgebotsverfahren die vorherige amtliche Prüfung fehlt und das Aufgebot nicht eine Ergänzung des amtlichen Prüfverfahrens, sondern ein Ersatz sein soll.

3. Einen Vorteil für den Anmelder eines neuen Warenzeichens kann man beim Aufgebotsverfahren nicht feststellen. Zweifellos muß der Anmelder davor bewahrt werden, Zeit und Geld auf die Einführung eines Zeichens im Verkehr zu verwenden, das ihm nicht zusteht und das er deshalb nicht beibehalten kann. Aus obigen Ausführungen dürfte sich bereits ergeben, daß diese notwendige Rechtssicherheit beim Aufgebotsverfahren auf keinen Fall größer sein wird als beim bisherigen Widerspruchsverfahren, da mit Bestimmtheit damit gerechnet werden kann, daß an sich berechtigte Widersprüche absichtlich oder unabsichtlich unterbleiben. Die Unsicherheit für den Anmelder besteht mithin in der Masse der nicht-kontrollierenden Zeicheninhaber. Außerdem hat er, wie auch schon erwähnt wurde, mit mehr unberechtigten Widersprüchen als bisher zu rechnen. Will aber der Anmelder mit einiger Sicherheit die Rechtsbeständigkeit seines Zeichens erreichen, so wird er unabhängig von dem Aufgebotsverfahren eine eigene Nachforschung nach entgegenstehenden Schutzrechten durchführen lassen. Eine solche Nachforschung ist aber umständlich und teuer, bisher hat das Patentamt diese Nachforschung für ihn sehr billig durchgeführt. Aber nur durch eine das Aufgebotsverfahren ergänzende eigene Nachforschung kann der Anmelder eine spätere Löschungsklage wegen eines unterbliebenen Widerspruches vermeiden.

Ein weiterer Nachteil für den Anmelder besteht darin, daß er vor der Einleitung des Widerspruchsverfahrens keine Mitteilung der Gegenzeichen erhält, so daß er seine Anmeldung nicht vorher einschränken oder zurückziehen kann. Da mit Widersprüchen auf Grund zu weit gehender Auslegung des Zeichenschutzes gerechnet werden muß, besteht für den Anmelder die Gefahr, daß er Abfindungssummen an Widersprechende aufwenden muß, wenn er es nicht auf die Entscheidung des Amtes ankommen lassen will.

4. Für die Allgemeinheit liegt zweifellos ein Vorteil vor, wenn bei der Einführung des Aufgebotsverfahrens von jedermann Widerspruch wegen absoluter Eintragungshindernisse erhoben werden kann, da es auf diese Weise möglich ist, die Eintragung von Freizeichen o. dgl. zu verhindern. Demgegenüber ergibt sich jedoch eine wesentliche Erhöhung der Arbeitslast und der Kosten für alle am Warenzeichenrecht Interessierten, da die bisher allein vom Amt geleistete Ueberprüfung der eingetragenen Zeichen nunmehr vervielfältigt worden ist und an den verschiedensten Stellen mit mehr oder weniger großer Genauigkeit durchgeführt werden muß. Der Gedanke, sagt Wirth¹⁵⁾, das Prüfungsgeschäft auf Tausende von Prüfungsstellen zu verteilen, muß vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt als ein Unfug erscheinen. Nach m. A. bringt das Aufgebotsverfahren nur eine Vergrößerung der Rechtsunsicherheit mit sich, die es nicht rechtfertigt, das in 50 Jahren bewährte Offizialverfahren aufzugeben.

Schließlich sei noch auf den Vorschlag hingewiesen, das Aufgebotsverfahren nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung des amtlichen Prüfverfahrens auf Kollisionszeichen einzuführen. Abgesehen von der m. E. unnötigen Verdoppelung der Ueberprüfungsarbeit besteht bei dieser Einschaltung des Aufgebots die große Gefahr, daß beide Verfahren nicht sorgfältig genug durchgeführt werden, so daß die Rechtsunsicherheit auch hierdurch nicht beseitigt wird.

—GR 1517—

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

Vereinigtes Wirtschaftsgebiet

Bewirtschaftung von Verbandmitteln. Anordnung I v. 3. 9. 1948 z. Durchführung d. Anordnung II/48 v. 18. 6. 48. VfWMBI. 1948 I S. 336.

Bewirtschaftung von Kohle. Anordnung v. 9. 9. 48 z. Änderung d. Anordnung 2/I/48 v. 9. 5. 48. VfWMBI. 1948 I S. 336.

Kontingentverteilung mittels Schecks, Kontingentwicht für Stahlflanschen, Anforderung von Eisenmarken an Stelle von Bestellschecks, Sperrung von Schecknummern. RdErl. 1/7/48 (VSE) v. 10. 8. 48. VfWMBI. 1948 I S. 336.

Einführung der Devisen-Gutschriften. JELA-Anweisung 20 v. 15. 6. 48, in Kraft seit 21. 6. 48. VfWMBI. 1948 I S. 341.

Preise für stickstoffhaltige Düngemittel. Anordnung PR 84/48 v. 27. 7. 48, in Kraft seit 27. 7. 48. VfWMBI. 1948 II S. 140.

Eisenbahn-Güter- und Tiertarif. (Tariferhöhung um 40%) 1. Anordnung v. 12. 8. 1948. Tarif- u. Verk.-Anz. d. Eisenb. d. ö. Verk. v. 14. 8. 48, S. 133.

Reichskraftwagentarif. (40%ige Erhöhung) 1. Anordnung v. 12. 8. 1948 in Kraft 2 Wochen nach Verkündung. Verk. Bl. d. Ver. Wirtsch.-Geb. 18 v. 16. 8. 48, S. 63.

Platinpreis. (Ankaufspreis für Scheideanstalten und Händler DM 9.20 je g, Verkaufspreis höchstens DM 10.15 je g) Erlaß PR 148/48 v. 25. 8. 48, in Kraft seit 20. 8. 1948. VfWMBI. 1948 II, S. 144.

Gebühren im Post- und Fernmeldewesen. 2. Anordnung v. 8. 8. 48, in Kraft seit 1. 9. 1948. Amtsbl. d. Hauptverw. f. d. Post- und Fernm. W. d. Ver. Wirtsch.-Geb. v. 23. 8. 48, S. 147.

Herstellung, Lieferung und Bezug von Erzeugnissen des Maschinenbaues, des Fahrzeugbaues, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, sowie von Elsen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren. (Aufhebung von Bewirtschaftungsmaßnahmen) Anordnung techn. Erzeugn. I/48 v. 18. 6. 48. Oeffentl. Anz. v. 6. 8. 48, S. 3.

Herstellung, Lieferung u. Bzug v. Erzeugnissen d. Holzverarbeitung (Aufhebung v. Bewirtschaftungsmaßnahmen) Anordnung Holzverarbeitung I/48 v. 18. 6. 48. Oeffentl. Anz. 6. 8. 48, S. 3.

Herstellung, Lieferung und Bezug v. Glas u. Keramik (Aufhebung v. Bewirtschaftungsmaßnahmen) Anordnung. Glas u. Keramik I/48 v. 18. 6. 48. Oeff. Anz. 6. 8. 48, S. 4.

Bewirtschaftung von Kautschuk u. Ruß. Anordnung Kautschuk I/48 v. 24. 6. 48. Oeff. Anz. 6. 8. 48, S. 4.

Bewirtschaftung von Reifen. Anordnung Kautschuk I/48 v. 24. 6. 48. Oeff. Anz. 6. 8. 48, S. 5.